



*Sondergebiet Solarpark Diehlo
Landschaftsplanerisches Gutachten*

*Anlage 1 zum Umweltbericht
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eisenhüttenstadt*

Impressum

Auftraggeber: **ib vogt GmbH**

Helmholtzstr. 2-9
10587 Berlin
Fon: +49(0)30 397440-0
Fax: +49(0)30 397440-10
Email: info@ibvogt.com

Ansprechpartner:
Freia Fahrenholtz

Verfasser: **FUGMANN JANOTTA PARTNER PartG mbB**
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung

Belziger Str. 25
10823 Berlin
T +49(0)30.2000976-0
F +49(0)30.2000976-99
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:
Ralf Wegner
Peter Simon
Helena Weber

in Kooperation mit: Jahn, Mack & Partner,
Architektur und Stadtplanung mbB

Wilhelm-Kabus-Straße 74
10829 Berlin
Fon: 030 857 577 - 0
Email: info@jahn-mack.de

Bearbeitung:
Gaston Klaeß
Ricarda Bock

Stand: Entwurf Juli 2026

1 Vorbemerkung

Der Landschaftsplan ist ein eigenständiges Planwerk, der gemäß § 11 BNatSchG die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Gebiet einer Gemeinde dargestellt.

In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit [...] heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. (§ 9 BNatSchG)

Für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1995¹ vor. Obwohl er noch formal gültig ist, muss er vor dem Hintergrund des §11 (4) BNatSchG als veraltet eingestuft werden, da es dort heißt: 'Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang [...] eine Fortschreibung erforderlich ist.' Nach über 30 Jahren und unter den Erfordernissen heutiger Umwelt- und Naturschutzaspekte (z.B. Klimaschutz, Biodiversität etc.) wäre eine Fortschreibung bereits als 'deutlich überfällig' einzuordnen.

Andererseits stellt sich die Frage, ob in einem fortgeschriebenen Landschaftsplan deutlich veränderte Zielstellungen gegenüber den Planungsprämissen von 1995 erwartbar wären und wie sie in einem aktuell in Planung befindlichen Vorhaben wie der hier behandelten Freiflächen-PV-Anlage eingebunden werden könnten.

Tatsächlich wird es als erforderlich angesehen, dass in dem Bebauungsplanverfahren Nr.44-07/23 'Sondergebiet Solarpark Diehlo' sowie der parallelen 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eisenhüttenstadt die Inhalte der Landschaftsplanung berücksichtigt werden und zwar unter den heutig aktuellen Belangen von Natur und Landschaft und im Hinblick auf sich abzeichnende Entwicklungen im nahen Umfeld.

Dazu wird eine gutachterliche Einschätzung vorgenommen, die

- die Aussagen des Landschaftsplans von 1995 zum B-Plan-Gebiet und seinem Umfeld zusammenstellt;
- die heutigen thematischen Erfordernisse an einen Landschaftsplan bezüglich der Belange von Natur und Landschaft sowie sich abzeichnende Entwicklungen ergänzt;
- eine auf diese aktuellen Erfordernisse und sich abzeichnende Entwicklungen ausgerichtete, szenarisch-planerische Entwicklungsperspektive für den Teilraum aufstellt und
- die Konsequenzen für den Bebauungsplan Nr.44-07/23 'Sondergebiet Solarpark Diehlo' bzw. die 7. Änderung des FNP der Stadt Eisenhüttenstadt bei einer Berücksichtigung dieser Entwicklungsperspektive aufzeigt.

2 Aktuelle Aufgaben und rechtliche Grundlagen des Landschaftsplanes / Differenz zum Planungsstand 1995

Aufgrund der in den vergangenen ca. 30 Jahren veränderten Rechtslage und der aktuellen Nutzungsentwicklung im Planungsraum ergeben sich für den Landschaftsplan veränderte Zielstellungen und Anforderungen im Vergleich zum Planungsstand von 1995.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für Aufgaben und Inhalte des Landschaftsplanes sind damals, zur Erstellung des letzten Landschaftsplanes 1995, wie heute

- das Bundesnaturschutzgesetz und
- das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG).

¹ Der inhaltliche Bearbeitungsstand (Redaktionsschluss) des Landschaftsplans der Stadt Eisenhüttenstadt ist das Jahr 1995. Der Landschaftsplan wurde 1997 genehmigt.

Beide Gesetze wurden seit dem Planungsstand 1995 fortgeschrieben und verändert. Die Ziele des Naturschutzes gem. § 1 Abs. 1 BNatSchG sind in den vergangenen 30 Jahren trotz einiger Konkretisierungen und Ergänzungen annähernd gleich geblieben. Es erfolgten beispielsweise Ergänzungen im Bereich des Schutzes, der Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt, die nach § 1 Abs. 2 des derzeit rechtskräftigen BNatSchG neben dem Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, auch die Ermöglichung eines „*Austausch[s] zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen*“ festschreiben. Eine solche Zielsetzung im Sinne der Biotopvernetzung war im 1995 gültigen BNatSchG noch nicht enthalten. Zudem gehört zur in beiden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes festgeschriebenen „dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ nach aktuellem Stand auch der Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, „*insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu*“. Darüber hinaus sind die Inhalte der Landschaftsplanung in der aktuellen Fassung gem. § 9 Abs. 2 BNatSchG deutlich ausführlicher und präziser festgeschrieben. Nach wie vor sind die Beschreibung und Beurteilung des vorhandenen und des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft sowie die Nennung erforderlicher Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Aufgabe des Landschaftsplans. Diese Ziele wurden in den vergangenen 30 Jahren insbesondere um

- den Aufbau und Schutz eines **Biotopverbunds**, der Biotopvernetzung und des Netzes „**Natura 2000**“,
- die Erhaltung und Entwicklung von **Freiräumen** im besiedelten und unbesiedelten Bereich und
- Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für **künftige Maßnahmen des Naturschutzes** und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener **Fördermittel** besonders geeignet sind

ergänzt (vgl. § 9 Abs. 3 BNatSchG).

Zusätzlich haben sich die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes seit 1995 von einem eher allgemeinen Schutzprinzip zu einem differenzierteren, präziseren und umfassend regulierten Schutzsystem entwickelt, das speziell auf neuartige Herausforderungen wie Energiewende, invasive Arten und EU-Naturschutzvorgaben reagiert. Zudem sind sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit der derzeit gültigen Gesetzgebung angedacht. Ein von einem Vorhaben betroffener Bereich darf durch das Vorhaben nicht in seiner Funktion als Fortpflanzungs- oder Rasthabitat eingeschränkt werden. Dies berücksichtigt insbesondere die Erreichbarkeit von Ausweichflächen oder Ersatzhabitaten. Mithilfe der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können die Funktionen eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aber erhalten werden.

Insbesondere die Belange des Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes Natura 2000 fanden im Landschaftsplan von 1995 noch keine Berücksichtigung. Aktualisierungsbedarf gibt es zudem hinsichtlich der Anforderungen des Arten- und Klimaschutzes.

Obwohl die Belange des Biotopverbunds zum Stand der Fertigstellung des Landschaftsplans 1995 noch nicht im BNatSchG festgeschrieben waren, wurden im alten Landschaftsplan in der Maßnahmenkarte Biotop- und Artenschutz bereits Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen. Aktuelle Nutzungsentwicklungen wie die Planungen eines Wind- sowie eines Solarparks oder die Straßenplanung der B112 finden aufgrund des Alters des Landschaftsplanes in der Bewertung und Erstellung von Entwicklungszielen und Maßnahmen noch keine Beachtung. Auch wenn sich der Landschaftsraum seit der Aufstellung des letzten Landschaftsplanes – mit Ausnahme einzelner Flächen – nur geringfügig verändert hat, erfordern die aktuellen Entwicklungen in der Flächennutzung eine erneute fachliche Bewertung. Diese ist durch Maßnahmen zu begleiten, die den heutigen rechtlichen und planerischen Anforderungen entsprechen. Im Sinne

des Artenschutzes, des Biotopverbunds und aktueller Vorgaben im Straßenbau, ist beispielsweise zur Wahrung der Funktionalität einer Lebensstätte die Einrichtung eines Wildtierkorridors in einer aktuellen Planung nötig.

Die in ihrer Biotik und in ihrer Nutzung veränderten Gebiete des Landschaftsraumes sind beispielsweise in der Vergangenheit als Jungwaldbestände ausgewiesene Flächen im Übergangsbereich zwischen Ackerfläche und Wald im Westen des Planungsraums, die heute ebenfalls bewirtschaftetes Ackerland sind. Außerdem hat sich die Waldfläche inmitten der großflächigen Ackerfläche östlich der Freileitung weiter ausgebreitet und eine ehemalige kleinere abgetrennte Ackerfläche, die nördlich an den Siedlungsbereich von Diehlo angrenzt, ist nun mit Bäumen bestanden. Die Stadt Eisenhüttenstadt selbst ist um einen Solarpark im Südwesten der Stadt gewachsen. Ein detaillierter Bestand der Schutzgüter bezogen auf die Planfläche wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan 44-07/23 beschrieben ebenso wie die aktuelle biologische Vielfalt. Diese wird auch im Artenschutzfachbeitrag betrachtet. Aktuelle Flächen des Biotopverbunds und die Biotopverbundplanung sind im Landschaftsrahmenplan Oder-Spree mit Stand 2021 festgelegt.

Sind neue Anforderungen im Plan von 1995 vielleicht schon abgedeckt?

3 Der Landschaftsplan Eisenhüttenstadt vom Dezember 1995 (Gegenüberstellung entsprechend der aktuellen Anforderungen)

Der Landschaftsplan Eisenhüttenstadt von 1995 sieht für den Landschaftsraum "18. Feldflur und Waldgebiete um die Gemeinde Diehlo" ein Vorranggebiet für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Aus Sicht des damaligen vorsorgenden Umwelt- und Naturschutzes wurde eine zurückhaltende Planung vorgesehen, die die Nutzungen der 1990er Jahre zugrunde legte und eine weitgehende Erhaltung des Wald-Offenland-Verhältnisses mit einer behutsamen Änderung der Gehölzartenzusammensetzung der Wälder kombinierte.

In der Folge wird **in roter Schriftfarbe** aufgezeigt, was von den **Maßnahmen in den letzten 30 Jahren umgesetzt und realisiert wurde**.

Daran anschließend wird **in grüner Schriftfarbe** in einer Facheinschätzung dargelegt, was unter **heutigen planerischen Vorzeichen ein Landschaftsplan im Jahre 2026 an gleicher Stelle für Maßnahmen vorsehen würde**. Dabei wird nach einer überschlägigen Gesamtsicht von Eisenhüttenstadt davon ausgegangen, dass der Landschaftsraum nördlich von Diehlo weiterhin in der Tradition einer märkischen Feldflur mit Land- und Forstwirtschaft stehen wird.

Im Anschluss an diese Kurzanalyse wird eine reflektierende Gesamteinschätzung des noch gültigen Landschaftsplanes von 1995 im Vergleich zu heutigen planerisch-fachlichen Anforderungen gegeben sowie eine Einschätzung des Vorhabens 'Sondergebiet Solarpark Diehlo' bei Berücksichtigung heutiger szenarisch-planerischer Entwicklungsperspektiven vorgenommen.

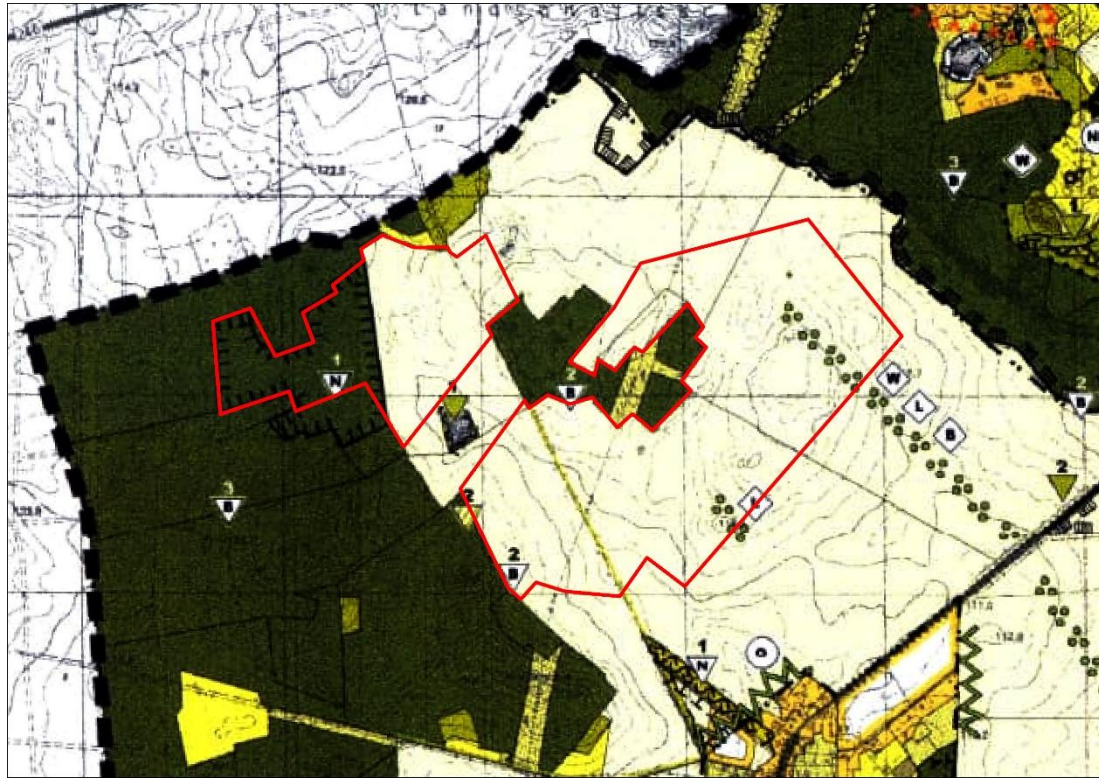


Abbildung 1: Ausriss aus dem Landschaftsplan Eisenhüttenstadt 1995 - Entwicklungskonzeption

Der Landschaftsplan von 1995 sieht für den Nordraum von Diehlo eine ökologisch-naturschutzfachliche Stärkung der Waldflächen, eine verbesserte Strukturierung der Ackerflächen sowie eine pflegende Entwicklung von besonderen Biotopen vor.

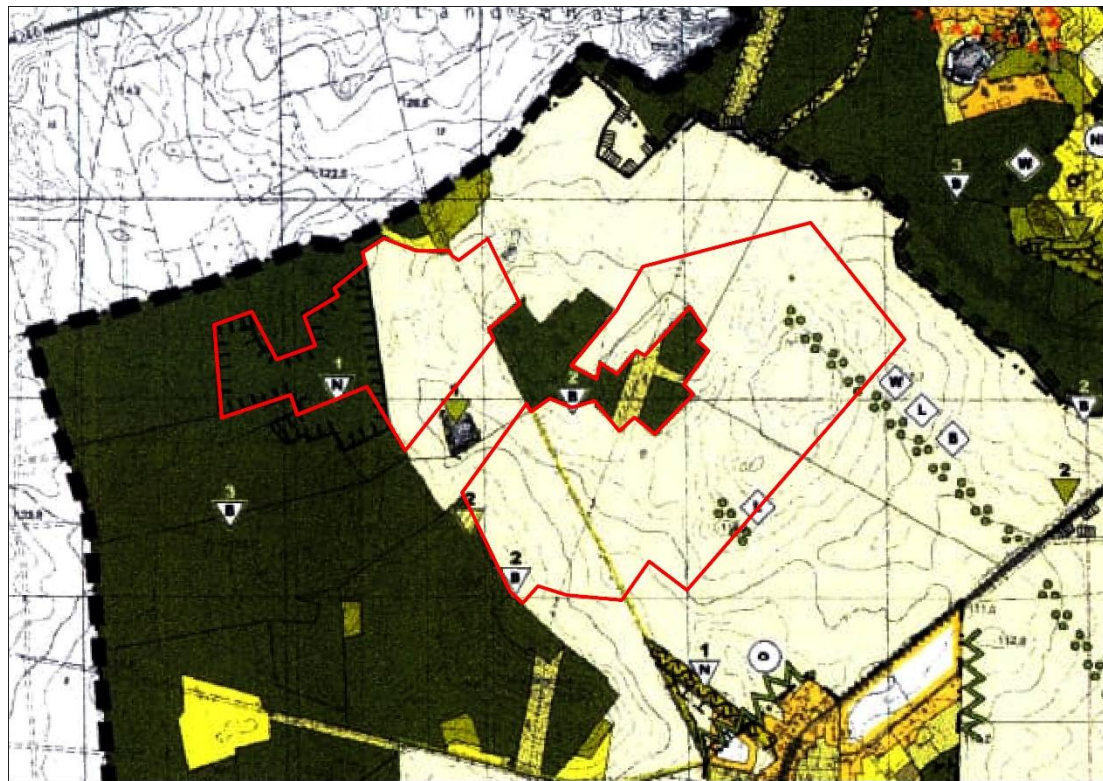
Im Einzelnen bedeuten:

Flächen für die Forstwirtschaft



Maßnahmen Landschaftsplan 1995	Maßnahmen Landschaftsplan 2026
1  Aufforstung (Maßnahme wurde in den letzten 30 Jahren nicht realisiert. Die Fläche wird bis heute als Ackerfläche genutzt)	Neubegrünung von Laubwald oder Entwicklung von offenen Wiesen-Lichtungen mit hoher Biotopgrenzliniendichte
2  Entwicklung von Saum- und Mantelbereichen (Maßnahme wurde in den letzten 30 Jahren nicht realisiert. Die Flächen werden bis heute als randlich ange-rissene Kiefernforste ohne ökologisch wirk-same Waldrandgestaltung genutzt)	Entwicklung von ökologisch wirksamen Wald-randgestaltungen in trockener Ausprägung mit in-tegrierten Zauneidechsenhabitaten
3 B  Erhöhung des Laubholzanteils (eine Um-setzung der Maßnahme in den letzten 30 Jahren ist nicht erkennbar. Die Flächen wer-den bis heute weiterhin als monostrukturierte Kiefernforste genutzt)	Waldumbau hin zu naturnahen Laub- und Laub-mischwäldern

Flächen für die Landwirtschaft



Maßnahmen Landschaftsplan 1995

1  Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksamen Elemente *mit* standortgerechter Pflege schützenswerter Biotope (Das Kleingewässer-Biotop wurde in den letzten 30 Jahren durch den umgrenzenden Ackerbau und damit einhergehender Randbepflügung immer weiter verkleinert. Eine standortgerechte Pflege ist nicht erkennbar)

2  Schaffung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente *mit* Entwicklung hochwertiger Biotope auf Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial (In den letzten 30 Jahren wurden keine Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksame Elemente geschaffen)

 Anpflanzung von Gehölzstreifen zur Sicherung eines Grünverbundes *mit*
 Aufwertung/Erhaltung des Ortsbildes,
 Windschutz,
 Erosions-/ Bodenschutz
(In den letzten 30 Jahren wurden keine strukturgebenden Anpflanzungen in der Feldflur nördlich von Diehlo vorgenommen)

Maßnahmen Landschaftsplan 2026

Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksamen Elemente *mit* standortgerechter Pflege schützenswerter Biotops *und mit* Einbindung des Kleingewässer-Biotops in den lokalen Biotopverbund/Wildtierkorridor

Schaffung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksamen Elemente *mit* Entwicklung hochwertiger Biotope auf Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial

Strukturanreicherung der Agrarlandschaft durch Flurhecken, Feldgehölze, Baumreihen und Alleen *mit* strukturgebender Kammerung auf Schlaggrößen von 12 bis 15 ha (bei derzeitigen Flächengrößen von 20 bis 140

L

Bei einer **reflektierenden Gesamteinschätzung** des noch gültigen Landschaftsplanes von 1995 im Vergleich zu heutigen planerisch-fachlichen Anforderungen ist festzuhalten, dass

- das Maßnahmenkonzept von 1995 für den land- und forstwirtschaftlich geprägten Nordraum von Diehlo dem Grunde nach immer noch als eine fachlich solide Planung aus Sicht des vorsorgenden Umwelt- und Naturschutzes einzuordnen ist.
- das Maßnahmenkonzept von 1995 bei einer Überarbeitung des Landschaftsplanes im Jahre 2026 eher als Fortschreibung mit gleichartigen Maßnahmen weiterentwickelt würde. Dabei würden
 - die Maßnahmen 2026 stärker als planerische Forderung formuliert
 - die Maßnahmen 2026 deutlicher mit ökologischen Erfordernissen begründet
 - die Maßnahmen 2026 mit neuen Anforderungen an den Raum verknüpft (Wildtierkorridor).

Vor diesem Hintergrund könnte ein **Maßnahmenkonzept eines Landschaftsplanes 2026** für den Nordraum von Diehlo als gutachterliche Einschätzung einer Entwicklungsperspektive folgendermaßen aussehen:

1. Aus einer überschlägigen Gesamtsicht von Eisenhüttenstadt ist davon auszugehen, dass der Landschaftsraum nördlich von Diehlo weiterhin in der **Tradition einer märkischen Feldflur** mit Land- und Forstwirtschaft stehen wird
2. Für die **raumgreifenden Flächennutzungen der Land- und die Forstwirtschaft** sind aus Sicht des vorsorgenden Umwelt- und Naturschutzes naturverträgliche Bewirtschaftungen (Bodenschonung, Grundwasserschutz, Lebensraumverbund) zu fordern mit
 - der guten fachlichen Praxis für die Land- und die Forstwirtschaft
 - einem Waldbau hin zu naturnahen Laub- und Laubmischwäldern
3. Eine **Strukturanreicherung des Raumes** ist mit folgenden Maßnahmen zu realisieren:
 - Neuanpflanzung von Flurhecken, Feldgehölze, Baumreihen und Alleen der Agrarlandschaft
 - Kammerung der Schlaggrößen auf 12 bis 15 ha
 - Eingliederung von offenen Wiesen-Lichtungen mit hoher Biotopgrenzliniendichte
 - Entwicklung von ökologisch wirksamen Waldrandgestaltungen in trockener Ausprägung
4. **Erhalt und Aufwertung von Biotopstrukturen** mit
 - Schaffung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksamen Elemente im Waldbereich
 - Schaffung von Kleinstrukturen als Habitate und erlebniswirksamen Elemente im Agrarraum
 - standortgerechte Pflege des schützenswerten Kleingewässer-Biotops
 - Integration von Zauneidechsenhabitaten in die Waldränder
5. **Neubegründung und pflegende Entwicklung einer Biotopverbundachse** (Wildtierkorridor) unter
 - Integration der nördlichen Waldinsel
 - Einbindung des Kleingewässer-Biotops
6. Bezüglich des **Landschaftsbildes** und der **Erholungseignung** des Nordraumes von Diehlo wird dem Gebiet auch in der Entwicklungsperspektive eine Grundsatzfunktion zugeordnet ohne herausragende Bedeutung.

In der Gesamtheit wird mit dieser Maßnahmenkonzeption eine nach heutigen fachlichen Anforderungen vorgenommene Weiterentwicklung der Landschaftsplanung von 1995 gesehen.